



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

42. Jahrgang

13.10.2016

Nr. 30 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Sennegemeinde Hövelhof (Gebührensatzung) vom 13.10.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1996 GV. NW. S. 124) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4,5 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch die Art. 3 Gesetz-Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften vom 24. November 1998 (GV.NRW. S.666) und durch Art. 6 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV.NRW.S.386) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Sennegemeinde Hövelhof (Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

1. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung in der Sennegemeinde Hövelhof werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren im gesamten Gemeindegebiet Hövelhof betragen:

Paket	Haushaltsgröße	Rest	Bio	Papier	Wertstoff	Gebühr
I	1- 4 Personen möglich	80 Liter	80 Liter	240 Liter	240 Liter	135,00 €
II	1- 4 Personen möglich	80 Liter	120 Liter	240 Liter	240 Liter	149,00 €
III	1- 4 Personen möglich	80 Liter	240 Liter	240 Liter	240 Liter	186,00 €
IV	1- 6 Personen möglich	120 Liter	120 Liter	240 Liter	240 Liter	165,50 €
V	1- 6 Personen möglich	120 Liter	80 Liter	240 Liter	240 Liter	152,00 €
VI	1- 6 Personen möglich	120 Liter	240 Liter	240 Liter	240 Liter	202,50 €

VII	ab 6 Personen	240 Liter	240 Liter	240 Liter	240 Liter	250,50 €
VIII	ab 6 Personen	240 Liter	120 Liter	240 Liter	240 Liter	213,50 €
IX	ab 6 Personen	240 Liter	80 Liter	240 Liter	240 Liter	200,00 €

Die Erhebung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage von 9 Mindestentleerungen beim Restabfall und 20 Mindestentleerungen beim Bioabfall. Weitere Leerungen sind gemäß der nachstehenden Regelung kostenpflichtig:

Gebühr Zusatzentleerung 80 Liter	5,00 €
Gebühr Zusatzentleerung 120 Liter	6,00 €
Gebühr Zusatzentleerung 240 Liter	9,00 €

Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Bioabfallgefäß: 25,00 €

Die Gebühr für ein zusätzliches Bioabfallgefäß beträgt:

80 Liter Bioabfallgefäß	64,50 €
120 Liter Bioabfallgefäß	78,00 €
240 Liter Bioabfallgefäß	115,00 €

Die Zusatzgebühr für ein zusätzliches Wertstoffgefäß beträgt:

240 Liter Gefäß	17,00 €
1.100 Liter Gefäß	64,00 €

Die Zusatzgebühr für ein zusätzliches Papiergefäß beträgt: 24,00 €

Vorausleistungen für innerhalb des laufenden Kalenderjahres ausgelieferte Entsorgungspakete werden auf dem der Auslieferung folgenden Monats entsprechend anteilmäßig erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der nach § 1 festgesetzten Gebühren sind nach § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Sennegemeinde Hövelhof in Ihrer jeweiligen Fassung zur Benutzung verpflichteter Grundstückseigentümer und die ihnen nach der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, an dem der Anschluss entfällt.

Bei vorübergehender Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen hat der Zahlungspflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr; ihm steht auch kein Ersatzanspruch zu.

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Heranziehung zu den Gebühren der Abfallentsorgung erfolgt durch Bescheid der Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten jeweils für ein Rechnungsjahr. Die Vorausleistungen auf die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebühr ist frühestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; dies gilt auch für Änderungsbescheide innerhalb des Rechnungsjahres.
2. Wird das Grundstückseigentum übertragen, ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren und Abgaben, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.
3. Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Abfall- Wertstoffgefäße während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Aufstellung / Abholung der Gefäße. Der Heranziehungsbescheid ist entsprechend mit dem Bescheid des Folgejahres abzurechnen.
4. Besteht die Gebührenpflicht weniger als 1 Jahr, vermindert sich die Gebühr und die Anzahl der Mindestentleerungen entsprechend anteilig. Es wird für jeden angefangenen Monat 1/12 angesetzt. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestentleerungen Bruchzahlen, wird auf die nächste volle Zahl aufgerundet / abgerundet, wobei mindestens 1 Mindestentleerung anzusetzen ist.

§ 5 Identifizierung von Rest- und Bioabfall

Hat die Sammelfahrzeuigerkennung (Identifikation) bei der Entleerung im Ausnahmefall nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird diese Leerung nachträglich manuell erfasst.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung vom 04.11.1997 nebst der Änderungssatzung vom 14.12.2015 außer Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

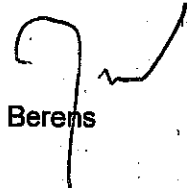
Die vorstehende am 06.10.2016 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Hövelhof (Gebührensatzung) wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 13. Oktober 2016

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.